

Erläuterungen zum Elterngeldantrag

Stand: Januar 2011

Zu Nr. 1

Auch bei Mehrlingen ist nur ein Antrag zu stellen.

Zu Nr. 4

Lebensmonat/Bezugsmonat:

Der Begriff „Lebensmonat“ (LM) wird mit nachfolgendem Beispiel deutlich: Kind geboren am 08.01.2010

1. LM 08.01.2010 bis 07.02.2010
2. LM 08.02.2010 bis 07.03.2010
3. LM 08.03.2010 bis 07.04.2010 usw.

Anstelle des Geburtstages des Kindes tritt bei Adoptions- und Adoptionspflegefällen der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

Bezugszeitraum:

Bezugsmonate sind die Lebensmonate, für die Sie Elterngeld beanspruchen möchten.

Eltern können insgesamt Anspruch auf 12 Monatsbeträge haben. Zwei weitere Monate stehen zu, wenn ein Elternteil sein Einkommen für mindestens zwei Monate mindert. Ein Elternteil kann grundsätzlich jedoch Elterngeld für mindestens 2 und längstens für 12 Monate beziehen. Ausnahmsweise können 14 Monate auch von einem Elternteil bezogen werden (s. Ziffer 4 des Antrages), z. B. bei „Alleinerziehenden“.

Für den höchstmöglichen Bezugszeitraum von 12 oder 14 Lebensmonaten beachten Sie bitte, dass Lebensmonate, in denen zumindest an einem Tag Mutterschaftsgeld zusteht, als von der Mutter bezogen und damit als verbraucht gelten. Dies gilt auch, wenn der Vater Elterngeld beantragt und die Mutter keinen Antrag stellt.

In Fällen, in denen Mutterschaftsgeldleistungen zustehen, kann es von Vorteil sein, dass die Mutter auch diese Monate beantragt, da sie ohnehin als verbraucht gelten. Zwar führt der Bezug von Mutterschaftsgeld und gegebenenfalls Arbeitgeberzuschuss zu einer taggenauen Anrechnung auf das Elterngeld, jedoch kann in einem Lebensmonat, in dem diese Leistungen auslaufen, noch für die restlichen Tage Elterngeld gezahlt werden.

Festlegung des Bezugszeitraumes

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie entscheiden, für welche Monate Elterngeld bezogen werden soll und welcher Elternteil anspruchsberechtigt ist. Damit legen sie den jeweiligen Bezugszeitraum fest. Auch ein gleichzeitiger Bezug von Elterngeld für beide Elternteile ist möglich.

Antrag

Der Antrag auf Elterngeld ist schriftlich zu stellen und wirkt drei Monate zurück.

Die Festlegung der Bezugsmonate ist grundsätzlich verbindlich. Wer beantragt, kann keine weiteren Monate anmelden. Eine einmalige Änderung der Bezugsmonate ist für die zurückliegenden drei Monate möglich, sofern das Elterngeld für diese Monate noch nicht ausgezahlt wurde. Eine weitere Änderung ist möglich in Fällen besonderer Härte, z.B. bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung, Tod eines Elternteils oder Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz.

Anmelden

Der zweite Elternteil kann bei der Antragstellung des ersten Elternteiles die **Anzahl** der Lebensmonate anmelden, die er später in Anspruch nehmen möchte. Können sich die Eltern über eine einvernehmliche Aufteilung der Bezugsmonate nicht einigen, dient die Anmeldung der Sicherung eines eigenen Anspruchs. Sie stellt jedoch keinen rechtswirksamen Antrag dar und wahrt nicht die Antragsfrist von drei Monaten. Möchte der zweite Elternteil zum jetzigen Zeitpunkt weder Elterngeld beantragen noch anmelden, nimmt er durch seine Unterschrift von der Antragstellung seines Partners Kenntnis.

Unmöglichkeit der Betreuung

Die Betreuung ist dem anderen Elternteil insbesondere dann unmöglich, wenn er wegen einer schweren Krankheit oder Schwerbehinderung sein Kind nicht selbst betreuen kann. Wirtschaftliche Gründe oder eine Verhinderung wegen anderweitiger Tätigkeiten können nicht als Gründe für eine solche Unmöglichkeit angeführt werden.

Gefährdung des Kindeswohls

Das (körperliche, geistige oder seelische) Wohl des Kindes kann durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen eines Elternteils oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet sein (vgl. § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches)

Zu Nr. 6

Auszahlungsvariante / Höhe des Elterngeldes:

Mindestbetrag monatlich 300 Euro, Höchstbetrag monatlich 1800 Euro.

Das Elterngeld unterliegt dem steuerrechtlichen Progressionsvorbehalt nach § 32 b Abs. 1 Nr. Buchstabe j des Einkommenssteuergesetzes. Das bedeutet: Das Elterngeld selbst ist steuerfrei. Allerdings bewirkt das Elterngeld, dass Sie für Ihr übriges Einkommen mehr Steuern zahlen müssen.

Es besteht die Möglichkeit, das Elterngeld als halben Monatsbetrag bei doppeltem Auszahlungszeitraum zu beantragen. Damit sind auch die Auswirkungen auf die Steuerprogression geringer.

Zu Nr. 9

Haushalt ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn Sie aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufnehmen können oder unterbrechen müssen (z.B. auf Grund eines Krankenhausaufenthaltes).

Zu Nr. 11

Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld, sowie Dienst- oder Anwärterbezüge die während der Mutterschutzfrist gezahlt werden, sind im Bezugszeitraum des Elterngeldes auf das Elterngeld anzurechnen.

Zu Nr. 12

Bemessungszeitraum:

Für die Berechnung des Elterngeldes sind die in Deutschland versteuerten Einkünfte aus Erwerbstätigkeit aus insgesamt 12 Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes maßgebend. Einkommen, das in der EU, dem EWR und der Schweiz versteuert wird, ist dem deutschen Einkommen gleichgestellt. Monate mit Bezug von Mutterschaftsgeld und Elterngeld werden nicht mitgezählt. Sie werden ersetzt durch eine entsprechende Anzahl an unmittelbaren Vormonaten. Das gleiche gilt für die

Monate, in denen durch eine schwangerschaftsbedingte Erkrankung, bzw. durch Ableisten von Wehr- oder Zivildienst das Einkommen geringer ist. Erzielen Selbständige während der maßgeblichen 12 Monate vor der Geburt des Kindes (Bemessungszeitraum) und während des letzten steuerlichen Veranlagungszeitraums Erwerbseinkommen, ist dieser Veranlagungszeitraum maßgebend.

Gleiches gilt, wenn zusätzlich eine nichtselbständige Tätigkeit ohne Unterbrechung ausgeübt wurde.

Einkünfte aus Erwerbstätigkeit:

Erwerbstätigkeit ist jede auf Gewinn oder Einkommen gerichtete Tätigkeit im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder als Selbständiger oder als mithelfendes Familienmitglied. Als Erwerbstätigkeit gelten auch **geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen** im Sinne der §§ 40 bis 40b des Einkommensteuergesetzes.

Berechnungsgrundlage:

Bei Nichtselbständigen werden vom steuerpflichtigen Bruttoeinkommen Lohnsteuer, Kirchensteuer, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Solidaritätszuschlag und ein anteiliger Werbungskostenpauschbetrag von zurzeit 76,67 Euro abgezogen, soweit das Steuerrecht dies vorsieht. Einmalzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld bleiben jedoch außer Betracht. Der so ermittelte monatliche Durchschnittsbetrag weicht daher häufig vom Nettobetrag in Ihrer Gehaltsabrechnung ab.

Bei Selbständigen wird der entsprechende steuerliche Gewinn nach Abzug von Steuern zugrunde gelegt. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung führen zum Abzug.

Zu Nr. 13

Erwerbstätigkeit während des Bezugszeitraumes:

Wer bis zu 30 Wochenstunden durchschnittlich erwerbstätig ist, behält seinen Anspruch auf Elterngeld. Jedoch kann das Erwerbseinkommen das Elterngeld mindern. Der Mindestbetrag von 300 Euro steht in jedem Fall zu.

Bei Lehrern richtet sich der Umfang der zulässigen Teilzeittätigkeit nach der Pflichtstundenzahl. Eine Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung zählt nicht als Erwerbstätigkeit, so dass die Höchstgrenze von 30 Wochenstunden hier nicht gilt. Die Ausbildungsvergütung kann das Elterngeld jedoch bis zum Mindestbetrag von 300 Euro mindern.

Wird eine Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezuges ausgeübt, benötigen nichtselbständige Arbeitnehmer eine Bestätigung ihres Arbeitgebers über die wöchentliche Stundenzahl im Lebensmonat. Selbständige und Gewerbetreibende haben den Umfang ihrer wöchentlichen Arbeitszeit durch Erklärung glaubhaft zu machen.

Das im Bezugszeitraum erzielte Einkommen ist nachzuweisen, bei nichtselbständig Tätigen durch die entsprechenden Gehaltsabrechnungen. Liegen diese bei der Antragstellung noch nicht vor, ist das Einkommen anders nachzuweisen, z.B. durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers. Das Elterngeld wird dann unter dem Vorbehalt einer endgültigen Einkommensfeststellung vorläufig gewährt.

Bei Selbständigen ist der voraussichtliche Gewinn darzulegen und später mindestens durch eine Aufstellung entsprechend § 4 Abs. 3 EStG nachzuweisen.

Bezug von Leistungen im Bezugszeitraum

Das Elterngeld wird auf das Arbeitslosengeld II ("Hartz IV"), Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ("Sozialhilfe") und den Kinderzuschlag in vollem Umfang angerechnet. Wer vor der Geburt gearbeitet und nur ergänzend Arbeitslosengeld II bezogen hat, bekommt einen Teil des Elterngelds zusätzlich zum Arbeitslosengeld II. Dieser Teil entspricht der Höhe des durchschnittlichen Monatseinkommens vor der Geburt, beträgt aber höchstens 300 Euro.

Einkommensersatzleistungen wie Krankengeld, Renten etc. werden auf das Elterngeld angerechnet. Die Anrechnung erfolgt nur auf den Teil des Elterngeldes, der den Mindestbetrag von 300 Euro übersteigt.

Zu Nr. 15

Geschwisterbonus

Das Elterngeld wird um 10 Prozent, wenigstens um 75 Euro monatlich erhöht, wenn mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren mit im Haushalt leben. Der Erhöhungsbetrag entfällt mit Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind sein drittes bzw. sechstes Lebensjahr vollendet. Liegt bei einem weiteren Kind eine Behinderung vor, beträgt die Altersgrenze 14 Jahre.

Weitere Informationen zum Elterngeld können Sie auch der Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entnehmen. Sie ist unter folgender Adresse erhältlich:

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 481009

18132 Rostock

Tel.: 01805/778090

Fax: 01805/778094

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Internet: www.bmfsfj.de